



06.08.2019

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses mehrfacher Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

§ 146, § 123, § 80 Abs. 7 VwGO, § 60a AufenthG

Mehrfache Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz
Aussetzung der Abschiebung
Vollzug der Abschiebung
Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.04.2019, Az. 10 CE 19.650

Orientierungssatz der LAB:

Stellt ein Antragsteller nach einer gerichtlichen Entscheidung, die seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ablehnt, einen weiteren Antrag nach § 123 VwGO, so handelt es sich insoweit um einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog auf Abänderung der ursprünglichen Entscheidung (Rn. 17).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

1. Im vorliegenden Beschluss hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) Gelegenheit, sich mit der Frage der Zulässigkeit von mehrfachen Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz (hier im Rahmen des § 123 VwGO) auseinanderzusetzen.
2. Konkret ging es im zu entscheidenden Fall um einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, dessen Abschiebung durch einen Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO) vorläufig untersagt werden sollte. Seinen ersten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht (VG) am Tag (und noch vor) der ursprünglich angesetzten Abschiebung ab, die schließlich aber nicht vollzogen wurde. Am Tag des zweiten Abschiebungsversuchs stellte er einen weiteren Eilantrag, der vom VG ebenfalls noch vor der angesetzten Abschiebung in der Sache abgelehnt wurde. Diese Abschiebung wurde vollzogen. Gegen den ersten ablehnenden Eilbeschluss des VG (nicht aber gegen den zweiten) legte der Ausländer – nach vollzogener Abschiebung – Beschwerde (mit einem hierauf angepassten Antrag) ein.
3. Prozessual stellte sich in dieser Konstellation für den BayVGh die Frage, ob für die allein gegen den ersten VG-Beschluss gerichtete Beschwerde überhaupt ein Rechtschutzbedürfnis besteht.

Dies hat der BayVGh mit folgender Begründung verneint (Rn. 17):

Stelle ein Antragsteller nach einer gerichtlichen Entscheidung, die seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ablehnt, einen weiteren Antrag, so handle es sich nach überwiegender Auffassung in der Kommentarliteratur (Kuhla in BeckOK, VwGO, Stand 01.07.2018, § 123 Rn. 182; Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 123 Rn. 175) und in der Rechtsprechung (vgl. OVG RhPf, Beschluss vom 01.07.2015, Az. 2 B 10498/15.OVG, juris; NdsOVG, Beschluss vom 24.04.2013, Az. 4 MC 56/13, juris, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen) um einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog auf Abänderung der ursprünglichen Entscheidung (a.A. für die Abänderung einer den Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Entscheidung: Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 123 Rn. 81). Trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung sei auch im System der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO angesichts der dringenden praktischen Notwendigkeit hierfür ein Ab-

änderungsverfahren statthaft. Ein derartiger Antrag auf Abänderung der gerichtlichen Entscheidung sei auch nicht ausgeschlossen, wenn der gerichtliche Beschluss – wie hier – noch nicht in formeller Rechtskraft erwachsen sei und eine Änderung der Sachlage auch noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden könnte (vgl. Rudisile in Schoch/ Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 146 Rn. 13c m.w.N.). Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass der Antragsteller sich auf geänderte Umstände berufen könne. Nur wenn der Antragsteller vor Stellung des weiteren Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen den ersten VG-Beschluss bereits Beschwerde eingelegt hätte, wäre ein Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO unzulässig (Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 130).

Nach Auffassung des BayVGh (Rn. 18) ist, wenn das VG über den zweiten Eilantrag, der sinngemäß (§ 88 VwGO) als Antrag auf Abänderung der ersten VG-Entscheidung gestellt sei, durch Beschluss über eine Aussetzung der Abschiebung neu entschieden hat, der erste VG-Beschluss obsolet geworden, weil er durch den zweiten VG-Beschluss ersetzt worden ist. Das Abänderungsverfahren sei ein gegenüber dem vorangegangenen Verfahren neues, selbständiges Verfahren. Im Abänderungsverfahren werde die „Fortdauer“ der im vorangegangenen Verfahren getroffenen Entscheidung geprüft, so dass die Rechtswirkungen (für die Zukunft) nur mehr von der Abänderungsentscheidung ausgingen (Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 183).

Durch den ersten VG-Beschluss sei der Antragsteller somit nicht mehr beschwert. Die Aufhebung dieses Beschlusses in einem Beschwerdeverfahren würde für ihn keine rechtlichen Vorteile bringen, weil der zeitlich und inhaltlich aktuelle zweite VG-Beschluss weiterhin Bestand hätte. Folglich fehle ihm für die Beschwerde das Rechtsschutzbedürfnis (Rn. 19).

4. Aus der Sicht der am Verfahren beteiligten Landesadvokatur Bayern sei in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hingewiesen:

- a) Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BayVGh, dass es auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) ein Abänderungsverfahren analog § 80 Abs. 7 VwGO gibt (siehe auch: BayVGh, Beschluss vom 28.05.2018, Az. 22 CE 17.2260, juris Rn. 153; Beschluss vom 05.02.2016, Az. 9 AE 15.30259,

juris Rn. 8; Beschluss vom 19.05.2014, Az. 3 AE 14.295, juris Rn. 15; Beschluss vom 23.05.2011, Az. 11 CE 11.810, juris Rn. 3; Beschluss vom 27.08.2010, Az. 11 AS 10.1650, juris Rn. 20).

Soweit in der früheren Rechtsprechung des BayVGh (siehe Beschluss vom 27.06.1997, Az. 1 CE 97.392, juris Rn. 26) eine zusätzliche Analogie zur (antragsgebundenen) Regelung des § 927 ZPO vertreten wurde, findet sich diese Auffassung in den aktuellen Entscheidungen des BayVGh nicht mehr.

Die analoge Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO wird dabei – wie hier – auch in Fällen der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vertreten, bei denen in Teilen der Rechtsprechung (siehe BayVGh, Beschluss vom 31.01.2007, Az. 7 CE 06.10433 u.a., juris Rn. 10; Beschluss vom 20.08.2001, Az. 12 ZS 01.1846, juris Rn. 5) und Literatur (siehe Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 123 Rn. 81) eine Regelungslücke verneint und ein erneuter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für zulässig gehalten wird.

- b) Ob im Falle eines mehrfach gestellten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der zweite Eilantrag nach § 123 VwGO ohne Weiteres unter Bezugnahme auf § 88 VwGO in einen Antrag auf Abänderung des ersten Eilbeschlusses umgedeutet werden kann, ist in der Rechtsprechung des BayVGh nicht abschließend geklärt.

Im vorliegenden Fall hat dies der 10. Senat (Rn. 18) bei einem anwaltlich vertretenen Antragsteller, ohne dies indes zu problematisieren, angenommen, während hingegen der 12. Senat in seinem Beschluss vom 30.05.2000 (Az. 12 CE 99.3254, juris Rn. 9) in einem solchen Fall eine Umdeutung abgelehnt hatte, weil bei einem erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des anwaltlich vertretenen Antragstellers das VG davon ausgehen durfte, dass der Antragsteller seinen Willen eindeutig erklärt habe und ein anderer Erklärungsinhalt seiner erkennbaren Absicht widerspräche.

- c) Mangels Entscheidungserheblichkeit ließ der BayVGh im vorliegenden Beschluss (Rn. 20) – unter Angabe von zahlreichen Fundstellen zum Meinungsstand in der

Rechtsprechung – die ausländerrechtlich bedeutsame Frage offen, ob die erst nach der durchgeführten Abschiebung erhobene Beschwerde mit der Änderung des ursprünglichen Antrags auf Aussetzung der Abschiebung in einen Antrag auf Rückgängigmachung der Abschiebung zulässig ist.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 CE 19.650
M 12 E 19.892

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** * *****

- ***** -

***** * *

***** * *

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Duldung u.a.

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. Februar 2019,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **15. April 2019**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird verworfen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

I.

- 1 Der Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Sein Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Oktober 2018 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 27. August 2018 (M 21 K 17.43581) abgewiesen.
- 2 Die Abschiebung des Antragstellers war ursprünglich für den 26. Februar 2019 geplant. Seinen Antrag, die Ausländerbehörde zu verpflichten, der die Abschiebung durchführenden Bundespolizei mitzuteilen, dass die Abschiebung abzubrechen ist, lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 26. Februar 2019 (M 12 E 19.892) ab. Duldungsgründe im Sinne des § 60a Abs. 2 AufenthG lägen nicht vor. Der Kläger habe keine den Anforderungen des § 60 Abs. 2c Satz 3 AufenthG genügende Bestätigung vorgelegt. Im Hinblick auf die familiäre Beziehung zu seinen Kindern sei bereits nicht glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich deren Vater sei. Der Antragsteller habe die Mutter der 6 bzw. 12 Jahre alten Kinder erst am 25. November 2017, d.h. lange nach deren Geburt, geheiratet. Eine Urkunde über eine Vaterschaftsanerkennung sei ebenso wenig vorgelegt worden wie ein Nachweis über eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Zudem sei bereits nicht glaubhaft gemacht worden, dass sich die Ehefrau und deren Kinder berechtigterweise im Bundesgebiet aufhielten. Zwar seien diese im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis zum Daueraufenthalt/EU. Diese berechtige jedoch zunächst nur zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet für Besuchsaufenthalte von bis zu 3 Monaten. Für einen darüber hinausgehenden Aufenthalt bedürfe es einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG. Abgesehen davon sei auch nicht glaubhaft gemacht, dass die eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller, seiner Ehefrau und den Kindern nur in der Bundesrepublik stattfinden könne.

3 Die geplante Abschiebung wurde nicht vollzogen. Der Beschluss vom 26. Februar
2019 wurde der Bevollmächtigten des Antragstellers am 12. März 2019 zugestellt.

4 Am 25. März 2019 beantragte der Antragsteller erneut, die für diesen Tag vorgese-
hene Abschiebung vorläufig auszusetzen. Er legte ein fachärztliches Attest vom 20.
März 2019 vor, das ihm Reiseunfähigkeit bescheinigte. Mit Beschluss vom 25. März
2019 (M 12 E 19.1413) lehnte das Verwaltungsgericht München auch diesen Antrag
ab. Beim Antragsteller liege weder eine Reiseunfähigkeit im engeren noch im weite-
ren Sinne vor. Auch aus Art. 6 GG ergebe sich kein Abschiebungshindernis.

5 Der Antragsteller wurde am 25. März 2019 nach Nigeria abgeschoben. Am 26. März
2019 legte er gegen den Beschluss vom 26. Februar 2019 (Az. M 12 E 19.892) Be-
schwerde ein. Er beantragt:

6 I. Der Beschluss vom 26. Februar 2019 wird aufgehoben.

7 II. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller einen Duldungsanspruch
gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG hat.

8 III. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Abschiebung des Antragstel-
lers rückgängig zu machen und ihm eine Duldungsbescheinigung gemäß
§ 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen.

9 Das Gericht gehe von falschen Tatsachen aus. Die Vaterschaft des Antragstellers sei
bereits durch die Geburtsurkunde für das am 6. Juni 2012 geborene Kind nachge-
wiesen. Die Familie habe bis zur Abschiebung des Antragstellers am 25. März 2019
in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt. Die Führung der familiären Lebensgemein-
schaft in Nigeria sei der Ehefrau und dem Sohn des Antragstellers nicht zumutbar.
Es werde nicht möglich sein, sich in Nigeria eine Existenzgrundlage zu schaffen. Für
den Sohn sei der Antragsteller eine zentrale Bezugsperson, eine Trennung von ihm
sei Kindeswohlgefährdend. Auch die Führung einer familiären Lebensgemeinschaft in
Italien sei de facto nicht möglich. Nach dem gescheiterten Abschiebungsversuch am
26. Februar 2019 habe der Antragsteller eine psychische Krise erlitten und sei daher
am 7. März 2019 in das I.-A.-Klinikum aufgenommen worden, wo er bis 22. März
2019 stationär psychiatrisch behandelt worden sei.

10 Der Antragsgegner beantragt,

11 die Beschwerde zurückzuweisen.

- 12 Das Vorbringen im Beschwerdeschriftsatz decke sich weitgehend mit dem erstinstanzlichen Vortrag des Antragstellers aus dem zweiten Eilverfahren (M 12 E 19.1413), in dem der Antragsteller die vorläufige Aussetzung seiner für den 25. März 2019 geplanten und schließlich vollzogenen Abschiebung nach Nigeria habe erreichen wollen. Das Verwaltungsgericht München habe diesen Antrag nach § 123 VwGO mit Beschluss vom 25. März 2019 abgelehnt. Dementsprechend stehe dem Antragsteller kein Recht auf Rückgängigmachung der vollzogenen Abschiebung aus dem allgemeinen Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch zu. Die Ehefrau werde am 8. Juni 2019 freiwillig nach Italien ausreisen. Angesichts des Beschlusses vom 25. März 2019 bestünden bereits Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis der vorliegenden Beschwerde. Schließlich werde noch darauf hingewiesen, dass die vorgelegte italienische Geburtsbescheinigung vom 19. Januar 2015 bereits nach ihrem Inhalt nicht zur Vorlage bei Organen der öffentlichen Verwaltung genutzt werden könne.
- 13 Ergänzend wird auf die Gerichtsakten, auch in den Verfahren M 12 E 19.892 und M 12 E 19.1413, verwiesen.

II.

- 14 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 26. Februar 2019 ist unzulässig und daher zu verwerfen. Zwar wurde die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 VwGO beim Verwaltungsgericht eingelegt. Der vollständige, d.h. mit Gründen versehene, Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 26. Februar 2019 wurde der Bevollmächtigten des Antragstellers ausweislich des Empfangsbekenntnisses erst am 12. März 2019 zugestellt, so dass die Beschwerde am 26. März 2019 fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingelegt wurde (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO sowie § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB). Mit der Zustellung des Entscheidungstenors per Telefax am 26. Februar 2019 hat die Beschwerdefrist noch nicht zu laufen begonnen (Kaufmann in BeckOK, VwGO, Stand 1.1.2019, § 147 Rn. 4). Es fehlt jedoch am Rechtsschutzbedürfnis für die erst am 26. März 2019 nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 25. März 2019 und der am selben Tag vollzogenen Abschiebung des Antragstellers nach Nigeria eingelegte Beschwerde.
- 15 Dies ergibt sich aus folgendem:
- 16 Der Antragsteller hat nach dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss vom 26. Februar 2019 einen weiteren Antrag auf „vorläufige Aussetzung der Abschiebung“ nach § 123 VwGO gestellt, den er – wie schon den Antrag, der zum Beschluss

vom 25. Februar 2019 geführt hat – mit dem Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit seinem Sohn und seiner Ehefrau begründet hat. Zudem hat er erstmals eine posttraumatische Belastungsstörung und eine Selbstmordgefährdung als weitere Abschiebungshindernisse geltend gemacht. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. März 2019 abgelehnt und in der Sache zu den vorgebrachten Abschiebungshindernissen entschieden. Soweit ersichtlich ist gegen diesen Beschluss bislang keine Beschwerde eingelegt worden.

- 17 Stellt ein Antragsteller nach einer gerichtlichen Entscheidung, die seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ablehnt, einen weiteren Antrag (hier am 25.3.2019), so handelt es sich nach überwiegender Auffassung in der Kommentarliteratur (Kuhla in BeckOK, VwGO, Stand 1.7.2018, § 123 Rn. 182; Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 123 Rn. 175) und in der Rechtsprechung (vgl. OVG RhPf, B.v. 1.7.2015 – 2 B 10498/15.OVG – juris; NdsOVG, B.v. 24.4.2013 – 4 MC 56/13 – juris, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen) um einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog auf Abänderung der ursprünglichen Entscheidung (a.A. für die Abänderung einer den Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Entscheidung: Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 123 Rn. 81). Trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist auch im System der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO angesichts der dringenden praktischen Notwendigkeit hierfür ein Abänderungsverfahren statthaft. Ein derartiger Antrag auf Abänderung der gerichtlichen Entscheidung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der gerichtliche Beschluss – wie hier – noch nicht in formeller Rechtskraft erwachsen ist und eine Änderung der Sachlage auch noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden könnte (vgl. Rudisile in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2018, § 146 Rn. 13c m.w.N.). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antragsteller sich auf geänderte Umstände berufen kann. Nur wenn der Antragsteller vor Stellung des weiteren Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz am 25. März 2019 gegen den Beschluss vom 26. Februar 2019 bereits Beschwerde eingelegt hätte, wäre ein Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO unzulässig (Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018; § 123 Rn. 130).
- 18 Hat das Gericht über den vom Antragsteller am 25. März 2019 sinngemäß (§ 88 VwGO) gestellten Antrag auf Abänderung der Entscheidung vom 26. Februar 2019 durch Beschluss vom 25. März 2019 über eine Aussetzung der Abschiebung neu entschieden, ist der Beschluss vom 26. Februar 2019 obsolet geworden, weil er durch den Beschluss vom 25. März 2019 ersetzt worden ist. Das Abänderungsverfahren ist ein gegenüber dem vorangegangenen Verfahren neues, selbständiges Verfahren. Im Abänderungsverfahren wird die „Fortdauer“ der im vorangegangenen

Verfahren getroffenen Entscheidung geprüft, so dass die Rechtswirkungen (für die Zukunft) nur mehr von der Abänderungsentscheidung ausgehen (Puttler in So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 183).

- 19 Durch den Beschluss vom 26. Februar 2019 ist der Antragsteller folglich nicht mehr beschwert. Die Aufhebung des Beschlusses in einem Beschwerdeverfahren würde für ihn keine rechtlichen Vorteile bringen, weil der zeitlich und inhaltlich aktuelle Beschluss vom 25. März 2019 weiterhin Bestand hätte. Folglich fehlt ihm für die am 26. März 2019 gegen den Beschluss vom 26. Februar 2019 eingelegte Beschwerde das Rechtsschutzbedürfnis.
- 20 Ist die Beschwerde somit bereits unzulässig, kommt es nicht mehr darauf an, ob die erst nach der durchgeführten Abschiebung erhobene Beschwerde mit der Änderung des ursprünglichen Antrags auf Aussetzung der Abschiebung in einen Antrag auf Rückgängigmachung der Abschiebung zulässig ist (zum Meinungsstand: OVG RhPf, B.v. 11.7.2017 – 7 B 11079/17 – juris; B.v. 5.1.2017 – 7 B 11589/16 – juris Rn. 10; BayVGh, B.v. 28.1.2016 – 10 CE 15.2653 – juris, B.v. 21.6.2007 – 19 ZB 06.3373 – juris; B.v. 18.12.2017 – 19 CE 17.1541 – juris Rn. 9; B.v. 30.7.2018 – 10 CE 18.769 – juris Rn. 15; B.v. 3.3. 2016 – 11 CE 16.219 – juris Rn. 17; OVG NW, B.v. 9.3.2007 – 18 B 2533/06 – juris; B.v. 18.7.2006 – 18 B 1324/06 – juris; OVG LSA, B.v. 6.6.2016 – 2 M 37/16 – juris; B.v. 26.9.2008 – 2 M 188/08 – juris; OVG Bremen, B.v. 19.5.2017 – 1 B 47/17 – juris; SächsOVG, B.v. 14.12.2011 – 3 B 244/11 – juris; OVG Saarl, B.v. 18.10.2005 – 2 W 15/05 – juris, B.v. 24.1.2003 – 9 W 50/02 – juris; Ham OVG, B.v. 6.7.2018 – 3 Bs 97/18 – juris Rn. 20). Auch über die Zulässigkeit des Antrags auf Feststellung, dass ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 AufenthG besteht, braucht nicht mehr entschieden zu werden.
- 21 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2, § 39 GKG, wobei für den Feststellungsantrag und für den Antrag auf Folgenbeseitigung jeweils ein Streitwert von 1.250,-- Euro festgesetzt wird, da es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).